



KOA 4.415/18-015

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **WT1 Privatfernsehen GmbH** (FN 373665 h beim Landesgericht Wels), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.04.2017, KOA 4.415/17-004, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „WT1“ über die der LT1 Privatfernsehen GmbH zugeordneten terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „WT1“ im SD-Format beginnend mit 25.12.2018 anstatt der genannten Multiplex-Plattform („MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) der LT1 Privatfernsehen GmbH über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) verbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.11.2018, bei der KommAustria am 28.11.2018 eingelangt, zeigte die WT1 Privatfernsehen GmbH an, dass das Programm „WT1“ in Zukunft über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten terrestrische Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen („MUX C – Großraum Linz“) verbreitet werden soll. Der Anzeige wurde eine Weiterverbreitungsvereinbarung zwischen der WT1 Privatfernsehen GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.04.2017, KOA 4.415/17-004, über eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „WT1“ über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT1 Privatfernsehen GmbH. Die Zulassung der genannten Multiplex-Plattform endet mit Ablauf des 24.12.2018.

Das Programm „WT1“ soll in Zukunft im SD-Format über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten terrestrische Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Großraum Linz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) verbreitet werden. Die zugrundeliegende Verbreitungsvereinbarung wurde vorgelegt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen bzw. den geplanten vollständigen Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Nachdem lediglich ein Wechsel der Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms über eine (andere) terrestrische Multiplex-Plattformen erfolgt und sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben, ist davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 iVm 3 AMD-G auch hinsichtlich der angezeigten Verbreitung erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.415/18-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)